

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (APO-BBaAV)

Vom 19. September 2022

Aufgrund von § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, beschließt der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen diese Prüfungsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums

Abschnitt 2 Studium

- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Dauer und Gliederung
- § 5 Fachtheoretisches und berufspraktisches Studium

Abschnitt 3 Prüfungsorganisation

- § 6 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
- § 8 Prüferinnen und Prüfer

Abschnitt 4 Prüfungen

- § 9 Bachelorprüfung
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Alternative Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit und Verteidigung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten

Abschnitt 5 Verfahrensregelungen und Zeugnisse

- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung
- § 23 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Prüfungsdokumentation
- § 26 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfung für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (Studiengang) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen).

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“.

Abschnitt 2 Studium

§ 3 Zugang zum Studium

(1) Die Zulassung von Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 richtet sich ausschließlich nach § 24 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2020 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Tarifbeschäftigte mit einer Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie

1. eine Qualifikation nach § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) nachweisen oder
2. mindestens in der Entgeltgruppe 7 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder mindestens in der Entgeltgruppe 8 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingruppiert sind.

Die unter Satz 1 genannten Tarifbeschäftigten müssen darüber hinaus

1. in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen, zu einer sächsischen Kommune oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen und
2. über eine einjährige, für den Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrung in einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verfügen.

(3) Für die Zulassung anderer Bewerberinnen und Bewerber gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Die berufspraktischen Erfahrungen können auch durch eine gleichwertige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgewiesen werden.

(4) Das Ausschreibungs-, Bewerbungs-, Zulassungs- und Auswahlverfahren für Tarifbeschäftigte und andere Bewerber ist in einer Zulassungsordnung zum Studiengang festzulegen.

§ 4

Dauer und Gliederung

(1) Der Studiengang beginnt jährlich im August. Die Regelstudienzeit des modularisierten Studiengangs beträgt sechs Semester.

(2) Im Studiengang sind insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, davon 120 im fachtheoretischen und 60 im berufspraktischen Studium zu erbringen.

(3) Die fachtheoretischen Module werden an der HSF Meißen, die berufspraktischen Module in der Regel bei den Arbeitgebern der Studentinnen und Studenten durchgeführt.

(4) Inhalt, Umfang und zeitlicher Ablauf des Studiums, insbesondere der Module und Modulprüfungen sind in einer Studienordnung festzulegen. Diese benennt ferner die Kriterien für geeignete Ausbildungsstellen zur Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten.

§ 5

Fachtheoretisches und berufspraktisches Studium

(1) Der inhaltliche Schwerpunkt im Studiengang liegt in der Rechtswissenschaft.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen entsprechend der Anlage vermittelt. Module sind zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene, inhaltlich und methodisch zusammenhängende Lerneinheiten. Sie werden durch Lernziele definiert, die als Handlungskompetenzen in einem Modulhandbuch zum Studiengang zu beschreiben sind. Module schließen spätestens nach zwei Semestern mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Für bestandene Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer Sys-

tem (ECTS) vergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Sofern in bestimmten Modulen verschiedene Schwerpunkte zur Wahl angeboten werden (Wahlpflichtmodul), wählen die Studentinnen und Studenten einen Schwerpunkt aus. Regelungen zu den Schwerpunkten der Wahlpflichtmodule sowie zu den Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen sind in der Studienordnung zu treffen.

(4) Neben den Arbeitgebern der Studentinnen und Studenten können auch andere staatliche und kommunale Behörden im Freistaat Sachsen, die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Sachsen, der sächsischen Kommunen und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Ausbildungsstellen sein. Ausbildungsstellen können ferner vergleichbare Einrichtungen des Bundes, eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland und anderer in der Regel europäischer Staaten sein.

(5) Der HSF Meißen obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module. Soweit das berufspraktische Studium nicht beim Arbeitgeber der Studentinnen und Studenten erfolgen kann, weist die HSF Meißen die Studentinnen und Studenten anderen Ausbildungsstellen zu. Die Organisation und Koordinierung der berufspraktischen Module soll im engen Zusammenwirken zwischen HSF Meißen, Arbeitgebern, Ausbildungsstellen sowie Studentinnen und Studenten erfolgen.

(6) Die Arbeitgeber der Studentinnen und Studenten oder die anderen Ausbildungsstellen teilen jeder Studentin und jedem Studenten eine Praxisbetreuerin oder einen Praxisbetreuer zu, wobei eine Praxisbetreuerin oder ein Praxisbetreuer für mehrere Studentinnen und Studenten verantwortlich sein kann. Als Praxisbetreuerinnen und -betreuer dürfen nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Beschäftigte beauftragt werden, die über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind.

Abschnitt 3

Prüfungsorganisation

§ 6

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) Für die mit dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen ein Prüfungsausschuss berufen, der in seiner Arbeit von der Hochschulverwaltung unterstützt wird.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei Fachhochschullehrerinnen oder -lehrer der HSF Meißen,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Verwaltungspraxis und
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, sofern diese oder dieser vom Staatsministerium gegenüber der HSF Meißen vor der Berufung nach Absatz 4 benannt wird.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Die oder der Vorsitzende wird von einem Mitglied vertreten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen eine mindestens dem Studienziel entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Rektorin oder der Rektor beruft für den Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren.

(5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre Tätigkeiten im Prüfungsausschuss bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter aus. Die erneute Berufung ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Prüfungsausschuss verbleiben. Muss wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter berufen werden, wird das neue Mitglied, die neue Stellvertreterin oder der neue Stellvertreter nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können als Beobachterin oder Beobachter an allen Prüfungen teilnehmen. Als Beobachterin oder Beobachter an Klausuren darf nicht teilnehmen, wer als Prüferin oder Prüfer von Klausuren in dem jeweiligen Semester bestellt ist.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium,
2. die Bestellung und Aufhebung der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer einschließlich der Betreuerinnen und Betreuer sowie Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung (§ 8 Absatz 2),
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten,
4. die Entscheidung über die Art der im jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistung (§ 10 Absatz 2 und § 19 Absatz 4),
5. die Zulassung von Hilfsmitteln in Modulprüfungen,
6. die Zulassung von Klausuren (§ 12 Absatz 2),
7. die Zulassung von Vorträgen, die Bestimmung der Vortragsdauer und der Vorbereitungszeit auf den Vortrag in mündlichen Modulprüfungen (§ 13 Absatz 5),
8. die Zulassung der Themen für die Bachelorarbeit (§ 15 Absatz 1 Satz 1),

9. die Zulassung zu den Modulprüfungen, zur Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie zu den Wiederholungsprüfungen,
10. die Entscheidung über Anträge von Studentinnen und Studenten
 - a) auf Nachteilsausgleich und Prüfungsverlängerungen (§ 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 6),
 - b) zum Fernbleiben oder zum Rücktritt von einer Prüfung (§ 22 Absatz 2),
 - c) auf Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten (§ 20 Absatz 6),
11. die Bestimmung der Nachprüfungen (§ 22 Absatz 4),
12. die Entscheidung über Sanktionen bei unlauterem Verhalten von Studentinnen und Studenten im Prüfungsverfahren (§ 23 Absatz 1 bis 3 und 5) und
13. die Heilung von Mängeln im Prüfungsverfahren (§ 24 Absatz 2).

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Aufgaben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Durchführung der Bachelorprüfung. Sie oder er ist insbesondere zuständig für

1. die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Modulprüfungen und Prüfungskommissionen,
2. die schriftliche Bekanntgabe der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 18 Absatz 6 Satz 1),
3. die schriftliche Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Modulprüfung oder der Bachelorprüfung (§ 18 Absatz 4 und 6 Satz 1) und
4. die schriftliche Bekanntgabe der Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 20 Abs. 5).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe a und b, Nummer 11 und 12 genannten Aufgaben allein treffen. Der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer bewerten Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer werden unbefristet oder für einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitraum bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit werden mit der Zulassung des Themas bestellt. Die Bestellung kann jederzeit aufgehoben werden.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

1. Fachhochschullehrerinnen und -lehrer sowie Lehrbeauftragte der HSF Meißen,
2. sonstige Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie
3. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(4) Prüferinnen und Prüfer von Klausuren, Seminarleistungen und Hausarbeiten sollen Fachhochschullehrerinnen, Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragte der HSF Meißen im prüfungsrelevanten Modul sein. Satz 1 gilt für die Erstprüferin oder den Erstprüfer von Klausuren als Wiederholungsprüfungen entsprechend. Bei mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Praxistests soll eine Prüferin oder ein Prüfer Fachhochschullehrerin, Fachhochschullehrer, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter der HSF Meißen sein. Zu

Prüferinnen und Prüfern von Projektleistungen können alle Personen nach Absatz 3 bestellt werden. Eine Prüferin oder ein Prüfer für die Bachelorarbeit soll Fachhochschullehrerin, Fachhochschullehrer, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter der HSF Meißen sein.

(5) Prüferinnen und Prüfer sollen eine mindestens dem Ziel der Ausbildung entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Abschnitt 4 Prüfungen

§ 9 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen Modulprüfungen des Studienganges sowie der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung ab.

(2) Modulprüfungen sind als Klausuren, mündliche oder alternative Prüfungen zu erbringen. Mindestens drei Module sind mit einer Klausur abzuschließen, davon muss mindestens eine Klausur einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form einer juristischen Fallbearbeitung aufweisen. Mindestens ein Modul muss mit einer mündlichen Prüfung und ein weiteres Modul mit einer Seminarleistung oder Hausarbeit abschließen. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung ist vor Beginn des Moduls zu bestimmen.

(3) An jedem Prüfungstag soll nur eine Modulprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Studentinnen und Studenten sind innerhalb der ersten acht Studienwochen im jeweiligen Semester in geeigneter Form über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung sowie die Termine für die Modulprüfungen, für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit, für die Abgabe der Bachelorarbeit und für die Verteidigung zu informieren.

(5) Modulprüfungen sind nicht öffentlich, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zuzulassen, wer seinen Prüfungsanspruch gemäß § 19 noch nicht verwirkt hat.

(2) Die HSF Meißen bestimmt in der Studienordnung die für die Zulassung zur Bachelorarbeit mindestens zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sowie den Zeitpunkt der Zulassung.

(3) Zur Verteidigung der Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 12 Klausuren

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche oder elektronische Arbeit, in der ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 300 Minuten. § 21 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) Klausuren dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nicht mehr als zwei selbständige, getrennt zu bewertende Aufgabenteile enthalten. Die Gewichtung der Aufgabenteile ist anzugeben. In den Klausuren können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind nicht zulässig.

(4) Bei elektronisch zu erstellenden Arbeiten ist eine nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Zulassung von Hilfsmitteln und die mit der Vergabe einer Kennziffer nach Absatz 5 Satz 3 bezweckte Pseudonymisierung durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten. Notwendige Datenformate und Speicherbereiche zur Abgabe der Prüfungsleistung sind in der jeweiligen Aufgabe anzugeben. Standards zur elektronischen Barrierefreiheit sind einzuhalten.

(5) Aufsichtspersonen werden von der Hochschule bestimmt. Zur Aufsicht in Klausuren darf nicht eingesetzt werden, wer als Prüferin oder Prüfer von Klausuren im jeweiligen Semester an der Bewertung der Prüfungsleistungen beteiligt ist. Die Studentinnen und Studenten haben ihre Klausuren anstelle des Namens mit einer zuvor von der Hochschule vergebenen Kennziffer zu versehen. Die den Kennziffern zugehörigen Namen der Studentinnen und Studenten dürfen vor Abschluss der Bewertung der Klausur nicht bekanntgegeben werden.

(6) Für nicht oder nicht rechtzeitig am Ende der Bearbeitungszeit abgegebene Klausuren wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(7) Klausuren sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausuren als Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer ist die Bewertung der Klausur durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer, einschließlich der Begründung, bekanntzugeben. Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer um nicht mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die beiden Prüferinnen oder Prüfer sich nicht einigen oder auf drei Notenpunkte annähern können, eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer die Note im Rahmen der Bewertung dieser beiden Prüferinnen oder Prüfer fest; Satz 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mit mündlichen Prüfungen werden fachtheoretische Module abgeschlossen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Den Studentinnen und Studenten soll eine Liste mit den bestellten Prüferinnen und Prüfern einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter zwei

Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form mitgeteilt werden.

(3) Mündliche Modulprüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfungen durchgeführt werden. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studentinnen oder Studenten teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen beträgt für jede Studentin und jeden Studenten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die gesamte Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Studentinnen und Studenten.

(5) Die mündliche Modulprüfung kann mit einem Vortrag der Studentinnen und Studenten beginnen. Der Vortrag soll zehn Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit auf den Vortrag beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(6) Beim Einsatz von Vorträgen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer die Themen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Bewertung der mündlichen Modulprüfung.

(8) Die Bewertung ist den Studentinnen und Studenten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung einzeln bekannt zu geben. Sie ist zu begründen, wenn die Studentinnen und Studenten Einwendungen gegen die Bewertung vorbringen.

(9) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Einwendungen der Studentinnen und Studenten sind in einem Protokoll festzuhalten.

(10) Studentinnen und Studenten, die sich nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber der Studentinnen und Studenten können mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie der Prüferinnen und Prüfer als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der Prüfung mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen. Versucht eine Zuhörerinnen oder ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, ist sie oder er auszuschließen.

§ 14

Alternative Modulprüfungen

(1) Alternative Modulprüfungen sind

1. Projektleistungen,
2. Seminarleistungen,
3. Hausarbeiten,
4. Rollenspiele und
5. Praxisberichte.

(2) Eine Projektleistung umfasst eine Projektarbeit und eine Präsentation. Themenvorschläge für eine Projektarbeit oder Anträge auf Zuteilung eines Themas sind von den Studentinnen und Studenten bei der oder dem Modulbeauftragten einzureichen. Die oder der Modulbeauftragte entscheidet über die Zulassung der Themen oder teilt ein Thema zu. Die Ergebnisse einer Projektarbeit sind der Prüferin oder dem Prüfer im Rahmen einer mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Präsentation vorzustellen.

(3) Eine Seminarleistung umfasst eine schriftliche Seminararbeit sowie die Darstellung der Arbeitsergebnisse in einem mindestens 15- und höchstens 30-minütigen mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(4) In einer Hausarbeit wird eine auf die Modulinhalt bezogene Aufgabe bearbeitet. Diese schriftliche Darstellung umfasst auch den Nachweis der Auswertung einschlägiger Quellen.

(5) In einem Rollenspiel wird ein Konflikt zwischen Personen oder eine Beratungssituation simuliert. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit auf das Rollenspiel beträgt bis zu 30 Minuten.

(6) Im Praxisbericht stellen die Studentinnen und Studenten schriftlich Inhalt, Ablauf und Ergebnisse ihres berufspraktischen Studiums dar. Der Praxisbericht der Studentin oder des Studenten sowie deren oder dessen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz werden von der Praxisbetreuerin oder vom Praxisbetreuer getrennt bewertet. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl der fünf Einzelbewertungen.

(7) Die Themen für Seminararbeiten, Hausarbeiten und Rollenspiele werden von den Prüferinnen und Prüfern gestellt.

(8) Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sind unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen. § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Die Bearbeitung der Themen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach den Absätzen 2 bis 5 kann einzeln oder in einer Gruppe erfolgen. Bei Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3 bis 5 dürfen an Gruppenprüfungen in der Regel nicht mehr als drei Studentinnen oder Studenten teilnehmen. § 13 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten findet § 15 Absatz 3 Satz 2 entsprechende Anwendung. Satz 4 gilt nicht im Falle einer Gruppenbewertung nach Absatz 10 Satz 2.

(10) Schriftliche und mündliche Teile alternativer Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sofern Themen im Rahmen alternativer Modulprüfungen nach den Absätzen 2 bis 5 in einer Gruppe bearbeitet wurden, kann eine Gruppenbewertung erfolgen. § 12 Absatz 7 Satz 6, § 13 Absatz 8 bis 10 und § 16 Absatz 3 gelten entsprechend.

(11) Für nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte alternative Modulprüfungen wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 15

Bachelorarbeit und Verteidigung

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen ist. Sie ist mündlich zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Hochschule einzureichen. Bei postalischer Übersendung der Bachelorarbeit ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgebend. § 14 Absatz 11 gilt entsprechend.

(3) Das zugelassene Thema der Bachelorarbeit kann einzeln oder in einer Gruppe von nicht mehr als drei Studentinnen und Studenten bearbeitet werden. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein.

(4) Mit der Bachelorarbeit haben die Studentinnen und Studenten eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass die Bachelorarbeit selbständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist. Für die Bachelorarbeit ist die Note „ungenügend“ zu erteilen, wenn die Studentinnen und Studenten eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Zur Überprüfung der eidesstattlichen Versicherung kann eine geeignete Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.

(5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll drei Monate nicht überschreiten. § 12 Absatz 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Die Verteidigung der Bachelorarbeit besteht aus einem in der Regel zehnminütigen Vortrag und einer anschließenden 20-minütigen Disputation. Sie wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern, die die Bachelorarbeit benotet haben, durchgeführt und bewertet. Zur Verteidigung ist hochschulöffentlich einzuladen. An ihr können alle Hochschulangehörigen, Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern der Studentinnen und Studenten sowie auf Einladung der Prüferinnen und Prüfer auch andere Personen teilnehmen. Die Bekanntgabe der Bewertung der Verteidigungsleistung ist nicht öffentlich. Für die Verteidigung gilt § 13 Absatz 3, 4 Satz 2, Absatz 7 bis 9 und 10 Satz 2 entsprechend.

**§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen
und Bildung der Noten**

(1) Jede Prüfungsleistung ist mit einer vollen Punktzahl von 0 bis 15 Notenpunkten zu bewerten. Dies gilt auch für getrennt zu bewertende Aufgabenteile einer Klausur nach § 12 Absatz 2 Satz 1. Abweichend von Satz 1 wird das Prüfungsergebnis der Module des berufspraktischen Studiums nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 Satz 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. Die ermittelten Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind dabei wie folgt einer Note zuzuordnen:

Notenpunkte (Bewertung)	Noten (Benotung)
14,80–15,00	1,0
14,60–14,79	1,1
14,40–14,59	1,2
14,20–14,39	1,3
14,00–14,19	1,4

sehr gut

Notenpunkte (Bewertung)	Noten (Benotung)
13,70–13,99	1,5
13,40–13,69	1,6
13,10–13,39	1,7
12,80–13,09	1,8
12,50–12,79	1,9
12,20–12,49	2,0
11,90–12,19	2,1
11,60–11,89	2,2
11,30–11,59	2,3
11,00–11,29	2,4
10,70–10,99	2,5
10,40–10,69	2,6
10,10–10,39	2,7
9,80–10,09	2,8
9,50– 9,79	2,9
9,20– 9,49	3,0
8,90– 9,19	3,1
8,60– 8,89	3,2
8,30– 8,59	3,3
8,00– 8,29	3,4
7,50– 7,99	3,5
7,00– 7,49	3,6
6,50– 6,99	3,7
6,00– 6,49	3,8
5,50– 5,99	3,9
5,00– 5,49	4,0
2,00– 4,99	5,0
0– 1,99	6,0

gut

befriedigend

ausreichend

mangelhaft

ungenügend

(3) Die Notenpunkte für die Bachelorarbeit und ihre Verteidigung werden im Verhältnis drei Viertel zu einem Viertel gewichtet.

(4) Das Ergebnis bestandener Modulprüfungen und der bestandenen Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung ist hochschulüblich bekannt zu geben.

**§ 17
Bildung der Gesamtnote**

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden die Notenpunkte der Modulprüfungen mit dem für das jeweilige Modul in der Anlage ausgewiesenen Gewichtungsfaktor multipliziert. Die nicht mit Notenpunkten bewerteten Modulprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Die Summe der nach Absatz 1 gewichteten Notenpunkte wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren, die für die mit Notenpunkten bewerteten Modulprüfungen nach der Anlage festgelegt sind, geteilt. Das ermittelte Ergebnis ergibt die Endpunktzahl, die nach § 16 Absatz 2 einer Note zugeordnet wird. Diese Note entspricht der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(3) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Grad ergänzt. ECTS-Grade werden den Studentinnen und Studenten, die die Bachelorprüfung bestanden haben, wie folgt zugeordnet:

1. A (die besten 10 Prozent),
2. B (die nächsten 25 Prozent),
3. C (die nächsten 30 Prozent),

4. D (die nächsten 25 Prozent) und
5. E (die letzten 10 Prozent).

Grundlage für die Berechnung des ECTS-Grades ist die erreichte Endpunktzahl. ECTS-Grade beziehen sich jeweils auf die drei letzten Absolventenjahrgänge. Sie werden erstmals nach dem dritten Studiendurchgang vergeben.

(4) Für Studentinnen und Studenten eines Absolventenjahrganges, die die Bachelorprüfung bestanden haben, wird jeweils eine Platznummer ermittelt. Die Platznummer bezieht sich auf die erreichte Endpunktzahl. Zusätzlich wird der arithmetische Mittelwert der Notenpunkte des Absolventenjahrganges angegeben.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung im fachtheoretischen Studium ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei den Modulen im berufspraktischen Studium muss die im Praxiszeugnis ausgewiesene Note mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen.

(2) Die Bachelorarbeit und die Verteidigung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und die Verteidigung bestanden wurden.

(4) Studentinnen und Studenten, die eine Modulprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden haben, wird das Ergebnis schriftlich bekanntgegeben. Außerdem wird mitgeteilt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle nach § 19 vorgesehenen Wiederholungsprüfungen bestanden wurden oder ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Bachelorprüfung nach § 23 Absatz 1 Satz 2 vorliegt.

(6) Das Ergebnis der Bachelorprüfung wird der Studentin oder dem Studenten schriftlich bekanntgegeben. Auf Antrag wird der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, die erreichten Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Studentin oder der Student das Bachelorstudium nicht abschließt.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 einmal wiederholt werden. Bis zu drei Modulprüfungen des gesamten Studiums mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der Verteidigung dürfen ein weiteres Mal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis einer nicht bestandenen Modulprüfung wird durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Wird die Frist versäumt, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich in der für die jeweilige Modulprüfung vorgeschriebenen Prüfungsart zu erbringen.

(5) Ist die Bachelorarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden, sind die Bachelorarbeit und die Verteidigung zu wiederholen.

(6) Die Zulassung eines neuen Themas für die Bachelorarbeit ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Wird die Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

(7) Der Wiederholungsanspruch bleibt bis zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erhalten.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten

(1) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen oder außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsstudiengängen sowie in der beruflichen Praxis zurückgelegt oder erworben wurden, sind anzurechnen, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertig sind Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, wenn die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen des jeweiligen Studienganges dem Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung an der HSF Meißen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten, die in staatlich anerkannten Fernstudiengängen zurückgelegt oder erworben wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Absolvierte Ausbildungszeiten und berufspraktische Zeiten sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbene Abschlüsse und sonstige durch eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte ersetzen.

(5) Die Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Die Nichtanrechnung ist zu begründen.

(6) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studentinnen und Studenten innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Beginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Fristversäumnis führt zum Verlust des Anrechnungsanspruchs. Aus den Unterlagen müssen die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die angerechneten ECTS-Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bestätigungen müssen von den Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Im Einzelfall können auch Unterlagen zum Nachweis der im außerhochschulischen Bereich oder in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen verlangt werden.

Abschnitt 5 Verfahrensregelungen und Zeugnisse

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Behinderten und chronisch kranken Studentinnen und Studenten im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3232), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei den Modulprüfungen auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Den Studentinnen und Studenten, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, kann bei den Modulprüfungen auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 22 Fernbleiben, Rücktritt und Prüfungsverlängerung

(1) Bleibt eine Studentin oder ein Student einer Modulprüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt eine Studentin oder ein Student ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von ihr oder einem Teil zurück, wird die Prüfung oder der betreffende Teil mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn die Studentin oder der Student auf Grund von Krankheit an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann. Die Studentin oder der Student hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält und in der Regel nicht später als am Prüfungstag aus-

gestellt sein darf. Der Krankheit einer Studentin oder eines Studenten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation gleich. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Hat sich eine Studentin oder ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Modulprüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von der bezeichneten Modulprüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) Für Studentinnen oder Studenten, die mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einer Modulprüfung oder Teilen derselben ferngeblieben oder davon zurückgetreten sind, wird eine Nachprüfung bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Modulprüfung werden bei der Nachprüfung angerechnet. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung nach § 13 ist in vollem Umfang nachzuholen. Dies gilt entsprechend für Präsentationen im Rahmen von Projektleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 4, für mündliche Vorträge und Diskussionen im Rahmen einer Seminarleistung nach § 14 Absatz 3 und für Rollenspiele nach § 14 Absatz 5.

(5) Erscheint eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, verspätet zur Modulprüfung, verlängert sich die Bearbeitungszeit für sie oder ihn auf Antrag um die versäumte Zeit. Der Nachweis über die Gründe der Verspätung ist im Anschluss an die Prüfung unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird für die entsprechende Prüfung die Note „ungenügend“ erteilt.

(6) Die Bearbeitungszeit für Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sowie die Bachelorarbeit verlängert sich auf Antrag um Zeiten, in denen die Studentin oder der Student aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist. Überschreitet die Verlängerung der Bearbeitungszeit einen Zeitraum von sechs Monaten, erhält die Studentin oder der Student ein neues Thema zur Bearbeitung. Der Nachweis über die Gründe der Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Im Krankheitsfall ist grundsätzlich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Erkrankung enthält. Absatz 2 Satz 5 und 6 sowie Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 23 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Unternimmt es eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Modulprüfung, Bachelorarbeit oder deren Verteidigung durch

1. Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
 2. unzulässige Hilfe Dritter oder
 3. Einwirkung auf den Prüfungsausschuss oder auf von diesem mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragten Personen zu beeinflussen,
- wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann die Studentin oder der Student von der weiteren Teilnahme an der Bachelorprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor oder nach Beginn einer Klausur, mündlichen Modulprüfung, Präsentation einer Projektarbeit, Darstellung der Ergebnisse einer Seminarleistung oder eines Rollenspieles

steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gleich, sofern die Studentin oder der Student nicht nachweist, dass das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Prüferinnen, Prüfer und Aufsichtspersonen sind befugt, den Arbeitsplatz einer Studentin oder eines Studenten unmittelbar vor und während einer Prüfung nach Satz 1 auch ohne konkreten Verdacht auf nicht zugelassene Hilfsmittel zu kontrollieren. Dazu können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Die Kontrolle von Studentinnen und Studenten während einer Prüfung nach Satz 1 mittels Sichtkontrolle und Scangeräten ist zulässig. Besteht der Verdacht einer Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel, sind Prüferinnen, Prüfer und Aufsichtspersonen befugt, diese Hilfsmittel sofort sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Studentin oder dem Studenten bis zum Abschluss einer Prüfung nach Satz 1, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert die Studentin oder der Student eine Kontrolle oder eine Sicherstellung oder nimmt sie oder er nach Beanstandung gemäß Satz 6 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Stört eine Studentin oder ein Student den ordnungsgemäßen Verlauf einer Modulprüfung, die Verteidigung einer Bachelorarbeit oder als Gruppenmitglied die Erstellung einer Gruppenarbeit, kann sie oder er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In Eilfällen kann eine Prüferin, ein Prüfer oder eine Aufsichtsperson den Ausschluss nach Satz 1 und seine sofortige Vollziehung anordnen.

(4) Vor Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Studentin oder der Student anzuhören. Bis zur Entscheidung setzt die Studentin oder der Student die Modulprüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der Studentin oder des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Modulprüfung unerlässlich ist.

(5) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorlag, ist eine bestandene Modulprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden zu erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn seit der Aushängung des Zeugnisses mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten oder von Amts wegen angeordnet werden, dass von einer bestimmten Studentin oder einem bestimmten Studenten oder von allen Studentinnen und Studenten die Modulprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die

Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mit einem Mangel behafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Modulprüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Prüfungsdokumentation

(1) Die Hochschule dokumentiert die Modulprüfungen. Diese Dokumentation kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Prüfungsdokumentation umfasst:

1. die Fristen für die Anfertigung von Projekt-, Seminar- und Hausarbeiten sowie der Bachelorarbeit,
2. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Bewertung der Prüfungsleistung mitgewirkt haben,
3. die in der Modulprüfung erreichten Notenpunkte und Noten,
4. die Endpunktzahl und die Gesamtnote,
5. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und
6. Unregelmäßigkeiten in der Modulprüfung.

§ 26

Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin oder der Student innerhalb eines Monats nach Beendigung des Studiums ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis bezeichnet den abgeschlossenen Studiengang und weist neben der Gesamtnote die Notenpunkte und Noten der Modulprüfungen sowie die erreichten ECTS-Leistungspunkte aus. Angerechnete Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte, die nicht an der HSF Meißen erbracht wurden, werden mit dem Vermerk „als Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen. Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Angerechnete Leistungen, die außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen oder in der beruflichen Praxis erbracht wurden, werden ohne Note mit dem Vermerk „als Modulprüfung angerechnet“ in das Zeugnis eingetragen. Das Zeugnis enthält außerdem die in der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung erzielten Notenpunkte und Noten sowie die Themen der Projektarbeit und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis weist den erreichten ECTS-Grad, die im jeweiligen Absolventenjahrgang ermittelte Platznummer und den arithmetischen Mittelwert der Notenpunkte des Absolventenjahrganges aus.

(3) Mit dem Zeugnis werden eine Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades und ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zum Profil des Studienganges enthalten sind, ausgehändigt.

(4) Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die Gesamtnote der Bachelorprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

§ 27
**Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
und Akteneinsicht**

(1) Über jede Studentin und jeden Studenten wird bei der Hochschule eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte enthält insbesondere

1. alle Bescheide im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung,
 2. Mehrfertigungen des Zeugnisses, der Bachelorurkunde und des Diploma Supplements,
 3. Bescheinigungen über das Nichtbestehen,
 4. die schriftlichen und elektronischen Prüfungsleistungen sowie
 5. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- Die in Satz 2 Nummer 4 und 5 bezeichneten Prüfungsunterlagen können auch als elektronische Akte geführt werden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Mehrfertigungen der ausgestellten Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements sowie für Prüfungsbescheide zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung 50 Jahre. Alle übrigen Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzu-

bewahren. Die genannten Fristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studentinnen und Studenten können innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Bachelorprüfung ihre Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 28
Übergangsregelung

Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. August 2021 aufgenommen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung vom 25. Juni 2019 (SächsABl. AAz. Nr. 36, S. A 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2019 (SächsABl. 9/2020 AAz. S. A 206), fort.

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor

Anlage:
Prüfungsplan

Anlage

(zu § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3)

Modulübersicht für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Modultitel	fachtheo- retisches Modul	berufs- prakti- sches Modul	Modulbewertung bestanden		Prüfungs- semester	ECTS- Leis- tungs- punkte	Gewich- tungs- faktor
			mit Note	ohne Note			
Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts	X		X		1.	5	5
Privatrecht	X		X		1.	5	5
Betriebsund Volkswirtschaftslehre	X		X		1.	4	4
Rechtsgrundlagen des Ver- waltungshandelns	X		X		2.	8	8
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	X		X		1.	4	4
Kommunale Selbstverwaltung	X		X		2.	5	5
Leistungsverwaltung	X		X		2.	4	4
IT-gestützte Verwaltungs- organisation	X		X		2.	5	5
Eingriffsverwaltung, Leistungs- verwaltung, Projektmanagement		X		X	2.	30	0
Öffentliche Finanzwirtschaft	X		X		4.	5	5
Personalmanagement	X		X		4.	5	5
Projekt	X		X		3.	5	5
Europarecht, Zuwendungsrecht, Datenschutz und Informations- sicherheit	X		X		3.	5	5
Öffentliche Wirtschaft	X		X		3.	5	5
Querschnittsverwaltung		X		X	4.	30	0
Rechnungswesen	X		X		4.	6	6
Beschaffung und Liegenschafts- verwaltung	X		X		4.	6	6
Kooperative Verwaltung	X		X		5.	5	5
Besonderer Schutzauftrag des Staates oder besondere Hand- lungsfelder der Kommunen	X		X		5.	5	5
Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Unternehmen	X		X		5.	5	5
Verwaltungsrelevante Managementkonzepte	X		X		5.	5	5
Bauund Umweltrecht	X		X		6.	8	8
Organisation und Steuerung	X		X		6.	5	5
Bachelorarbeit und Verteidigung	X		X		6.	10	20
Summe						180	130